

Resolution des UOKG- Verbandtreffens vom 18./19. Juni

20. Juni 2011

Dachverband der SED-Opfer fordert die rechtliche Gleichbehandlung aller verfolgten Schüler

Die UOKG-Mitgliedsverbände unterstützen die in der Petition der „Initiative verfolgter Schüler und Studenten“ vom 10.4.2011 aufgestellte Forderung nach der Streichung des § 60 BAföG und die Ersetzung dieses Paragraphen durch eine Entschuldungs- und Rückzahlungsregelung bereits gezahlter Beträge für verfolgte Schüler, die sich vor 1991 für Bildung verschuldet haben.

Wir fordern die rechtliche Gleichbehandlung aller als verfolgte Schüler anerkannten Personen.

In Artikel 3 des Grundgesetzes steht: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Die Gruppe von Betroffenen, die nach den Regelungen des „Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes“ als verfolgte Schüler anerkannt sind, werden per Gesetz jedoch in zwei Kategorien eingeteilt, die rechtlich völlig unterschiedlich behandelt werden.

§ 60 BAföG enthält den Stichtag 31.12.1990, der diese rechtliche Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der verfolgten Schüler festschreibt.

Rein rechtlich gesehen konnte ein verfolgter Schüler ab dem 1.1.1991 mit einem Stipendium studieren, das nicht zurückgezahlt werden musste. In der Praxis war dies allerdings erst sein 1995 möglich.

Verfolgte des SED-Regimes, die lange vor dem Fall der Mauer in den Westen gekommen waren und sich vor allem zu Zeiten der BaföG-Vollدارlehensregelung von 1983-1990 für Bildung hoch verschuldet haben, welche ihnen wegen ihrer kritischen Distanz zum SED-Regime verboten worden war, müssen ihre BaföG-Schulden zurückzahlen.

Viele der Betroffenen tragen an dieser schweren finanziellen Last bis heute.

Die Petition können Sie unter dem Aktenzeichen: **Pet 3-17-30-21302-021737** einsehen

